

April 2024

Information Material Compliance

Mit diesem Schreiben informiert die Firma Dörrenberg Edelstahl GmbH (im Folgenden DE genannt) über den Umgang mit international geltenden Stoffvorschriften.

I 6-4-5 Information Material Compliance Rev01

Inhalt

1	RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und Richtlinie 2015/863/EU	3
1.1	Anforderung	3
1.2	Bestätigung	3
2	REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	4
2.1	Informationspflicht nach Artikel 33, SVHC -Kandidatenliste [2]	4
2.1.1	Bestätigung	4
2.2	Beschränkung von Stoffen [1]	4
2.2.1	Bestätigung	4
2.3	Erklärung zu PFAS (Per- und Polyfluoralkylsubstanzen)	5
2.3.1	Anforderung	5
2.3.2	Bestätigung	5
3	POP-Konvention, Verordnung (EU) 2019/1021	6
3.1	Anforderung	6
3.2	Bestätigung	6
4	TSCA-Bestätigung [5]	7
4.1	Bestätigung	7
5	Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Montreal Protokoll)	8
5.1	Bestätigung	8
6	SCIP-Datenbank	9
6.1	Meldung von Erzeugnissen in der SCIP-Datenbank [3]	9
6.2	Bestätigung	9
7	Konfliktmineralien	10
7.1	Dodd-Frank Act [6]	10
7.1.1	Bestätigung	10
8	Literaturverzeichnis	12

1 RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und Richtlinie 2015/863/EU

1.1 Anforderung

Die RoHS-Richtlinien (Restriction of Hazardous Substances) **[4]** regeln die Verwendung und das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen in Elektrogeräten und elektronischen Bauelementen. Ziel ist die Reduzierung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten.

Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen und zulässige Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent:

Blei	0,1 wt%	Polybromierte Diphenylether (PBDE)	0,1 wt%
Quecksilber	0,1 wt%	Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	0,1 wt%
Cadmium	0,01 wt%	Butylbenzylphthalat (BBP)	0,1 wt%
Sechswertiges Chrom	0,1 wt%	Dibutylphthalat (DBP)	0,1 wt%
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,1 wt%	Diisobutylphthalat (DIBP)	0,1 wt%

Entsprechend Ausnahme 6a im Anhang III der RoHS-Richtlinie darf Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke und in verzinktem Stahl bei bestimmten Anwendungen höchstens 0,35 wt% betragen.

1.2 Bestätigung

Herstellung und Erwerb der von uns produzierten Produkte basieren auf Herstell- und Lieferantenvorschriften. Somit ist sichergestellt, dass die oben genannten Höchstkonzentrationen eingehalten werden.

DE bestätigt hiermit, dass diese in der Elektroindustrie vorkommenden Substanzen bei der Herstellung von gegossenen und geschmiedeten Stählen keine bewusste Verwendung finden und deren Konzentration, falls überhaupt vorhanden, deutlich unterhalb den jeweiligen Grenzkonzentrationen liegen.

Darüber hinaus können wir nicht bestätigen, ob und in welchem Umfang unsere Produkte in elektronische Bauteile verbaut werden, da wir nur Halbzeuge herstellen.

2 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bei den von DE hergestellten Werkstoffen, Gussteilen, Halbzeugen, Stahlprodukten sowie allen oberflächenveredelten Produkten, handelt es sich im Sinne der REACH Verordnung [Europäische Chemikalienverordnung (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)] um Erzeugnisse. Erzeugnisse unterliegen weder einer Registrierungs- und Bewertungs- noch einer Zulassungspflicht. Die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern für Erzeugnisse ist nicht vorgeschrieben.

2.1 Informationspflicht nach Artikel 33, SVHC -Kandidatenliste [2]

Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung verpflichtet Unternehmen, ihre gewerblichen Kunden zu informieren, falls in ihren Erzeugnissen ein Stoff der SVHC-Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten ist.

2.1.1 Bestätigung

Wir kommen der Verpflichtung laut Artikel 33 der REACH-Verordnung nach und teilen unseren Kunden umgehend mit, falls nach neuem Kenntnisstand „besonders besorgniserregende Stoffe“ aus der SVHC-Kandidatenliste über dem Grenzwert von 0,1 wt% in unseren Produkten enthalten sind.

2.2 Beschränkung von Stoffen [1]

Anhang XVII der REACH Verordnung enthält eine Liste von Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

2.2.1 Bestätigung

Die Lieferanten von DE werden verpflichtet, die in Anhang XVII der REACH Verordnung genannten Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen und Gemischen einzuhalten. DE prüft die Stoffbeschränkungen nach Anhang XVII.

Basierend auf den aktuell vorliegenden Informationen und dem aktuellen Rechtsstand erfüllen Produkte von DE die Anforderungen nach Anhang XVII.

2.3 Erklärung zu PFAS (Per- und Polyfluoralkylsubstanzen)

PFAS ist eine Gruppe von synthetischen Chemikalien, die in der Gesellschaft weit verbreitet sind und in der Umwelt vorkommen. Sie alle enthalten Kohlenstoff-Fluor-Bindungen, die zu den stärksten chemischen Bindungen in der organischen Chemie gehören. Das bedeutet, dass sie schwer abbaubar sind, sowohl bei ihrer Verwendung als auch in der Umwelt.

2.3.1 Anforderung

Nach der Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und der Perfluoroktansäure (PFOA) sind ab 2023 auch die Herstellung, die Verwendung und das Inverkehrbringen von perfluorierten Carbonsäuren mit 9-14 Kohlenstoffatomen (C9-C14-PFCA) in der EU unter REACH beschränkt. Die Stoffe sind im Anhang XVII der REACH Verordnung (siehe Ziffer 2.2 „Beschränkung von Stoffen [1]“) gelistet. Diese Beschränkung umfasst auch die Salze der C9-C14-PFCA sowie Stoffe, die zu diesen Carbonsäuren abgebaut oder umgewandelt werden können, sogenannte Vorläuferverbindungen.

2.3.2 Bestätigung

Gemäß den aktuell vorliegenden Informationen und basierend auf den Angaben unserer Lieferanten verwendet DE keine dieser Stoffe in den herzustellenden Produkten. Die Stoffe werden auch nicht absichtlich hinzugefügt.

3 POP-Konvention, Verordnung (EU) 2019/1021

Das Stockholmer Übereinkommen über POP (Persistente Organische Schadstoffe, Persistent Organic Pollutants) wurde durch verschiedene Staaten in nationales Recht übernommen und in der Europäischen Union mittels Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 geregelt.

3.1 Anforderung

Die Verordnung legt bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe fest.

3.2 Bestätigung

Gemäß den aktuell vorliegenden Informationen können wir bestätigen, dass die in den Anhängen I und II der Richtlinie (EU) 2019/1021 aufgeführten Stoffe nicht in unseren Produkten enthalten sind. Die Stoffe werden auch nicht absichtlich hinzugefügt.

4 TSCA-Bestätigung [5]

Der Toxic Substances Control Act (TSCA) ist eine Norm der US-amerikanischen Chemikalienregulierung. Mit seiner Umsetzung ist die Environmental Protection Agency (EPA) beauftragt.

Folgende Substanzen wurden als PBT eingestuft:

Phenol, isopropylated phosphate (3:1) (PIP (3:1))	CAS-No: 68937-41-7
2, 4, 6-tris(tert-butyl)phenol (2, 4, 6-TTBP)	CAS-No: 732-26-3
Hexachlorobutadiene (HCBD)	CAS-No: 87-68-3
Pentachlorothiophenol (PCTP)	CAS-No: 133-49-3
Decabromodiphenyl ether (decaBDE)	CAS-No: 1163-19-5

4.1 Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass unsere Produkte frei von Stoffen sind, welche gemäß EPA TSCA Sektion 6 als PBT (Persistent, Bioaccumulative and Toxic) eingestuft wurden. Seitens unserer Lieferanten liegen uns keine anderslautenden Informationen vor.

5 Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Montreal Protokoll)

Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht (OzDS) führen, sind über ein internationales Abkommen im Montreal Protokoll festgehalten. In der Europäischen Union wird dieses mittels Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, geregelt.

Die Verordnung regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von ozonabbauenden Stoffen. Sie legt Berichterstattungsauflagen und Maßnahmen für Produkte und Einrichtungen fest, die diese Stoffe enthalten.

5.1 Bestätigung

DE verwendet keine dieser Stoffe zur Herstellung der Produkte. Die Stoffe werden auch nicht absichtlich hinzugefügt.

6 SCIP-Datenbank

6.1 Meldung von Erzeugnissen in der SCIP-Datenbank [3]

Basierend auf der Abfallrichtlinie EU 2018/851 ist es das Ziel der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), dass Produkte (komplexe Gegenstände), Erzeugnisse und Ersatzteile, die in Erzeugnissen gelistete SVHC-Stoffe enthalten, in der zentralen SCIP-Datenbank der ECHA registriert werden.

Gemäß Abfallrahmenrichtlinie EU 2018/851 müssen alle Erzeugnisse, die SVHCs über 0,1 Massenprozent (mt%) enthalten, ab 05.01.2021 in der SCIP-Datenbank der ECHA gemeldet sein. Konkret bedeutet dies, dass laut der REACH-Verordnung Hersteller und Importeure verpflichtet wurden, ihre Erzeugnisse auf vorhandene Substanzen der SVHC-Kandidatenliste zu prüfen.

6.2 Bestätigung

DE bestätigt die Einhaltung der Meldepflicht gemäß REACH-Verordnung für alle Erzeugnisse bei Überschreitung der Massenprozentschwelle von 0,1 % für alle aktuell gelisteten SVHC-Stoffe bei der ECHA durch den Eintrag in die SCIP-Datenbank.

DE kennt die Anforderungen und wird die Daten entsprechend bereitstellen, sofern dies notwendig wird.

7 Konfliktmineralien

7.1 Dodd-Frank Act [6]

Als "Konfliktmineralien" werden Mineralien bezeichnet, welche illegal und außerhalb staatlicher Kontrolle in den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo (DRC) und in den angrenzenden Ländern gefördert werden und deren finanziellen Erträge direkt oder indirekt Rebellen oder Milizen zukommen, die in zivile Kriege in diesen Gebieten verwickelt sind.

Im Juli 2010 verabschiedeten die Vereinigten Staaten ein Gesetz (HR4173, besser bekannt als Dodd-Frank Act). Dieses verlangt von börsennotierten US-Firmen und ihren Lieferanten sicherzustellen, dass keine Konfliktmineralien, wie Kassiterit (Zinn), Coltan (Tantal), Wolframit (Wolfram) oder Gold aus dem o.g. Herkunftsbereich in ihre Lieferkette gelangen.

7.1.1 Bestätigung

Wir gehen davon aus, dass in unseren Produkten keine sogenannten „Konfliktmineralien“ aus der Demokratischen Republik Kongo oder ihren Nachbarstaaten vorhanden sind. Betreffend Ethik-, Sozial- und Umweltstandards ist es unser fundamentales Anliegen, den deutschen, europäischen und internationalen Entwicklungen, große Aufmerksamkeit zu widmen.

Wir können bei eingesetzten Sekundärrohstoffen (Schrotten) nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen, dass Materialien, z.B. als Legierungsbestandteile, mit entsprechender Herkunft enthalten sind.

Hinweis:

Die Angaben dieser Informationen basieren auf den derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen sowie auf dem Stand der Gesetzgebung zum Ausgabedatum.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir auf Grund der Vielzahl an kundenspezifischen Fragestellungen keine Fragebögen beantworten können.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Ansprechpartner bei DE.

Dörrenberg Edelstahl GmbH

Engelskirchen, Jun-26

8 Literaturverzeichnis

- [1] ECHA „Liste der Beschränkungen (Anhang XVII Reach-VO),“ 28 Juni 2023.
<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>
- [2] ECHA „Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe“ 14 Juni 2023.
<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>
- [3] ECHA „SCIP-Datenbank“
<https://echa.europa.eu/de/scip>
- [4] (RoHS) Richtlinie 2011/65/EU, Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, 2011.
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:174:0088:0110:de:PDF>
- [5] EPA „TSCA Chemical Substance Inventory“
<https://www.epa.gov/tsca-inventory>
- [6] U. Bundesamt „Steckbrief Doc-Frank Act,“ 2010.
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/umsoress_kurzstec_kbrief_dfa_final.pdf